



WICHTIGE INFORMATION ZUM CORONAVIRUS!

Sehr geehrte SupervisorInnen,
Liebe KollegInnen!

Falls Sie unter folgenden akuten Symptomen leiden:

Husten
Kurzatmigkeit
Fieber

UND

Sie in den 14 Tagen vor Auftreten dieser Symptome
Kontakt mit einer bestätigt an Coronavirus erkrankten Person
hatten

ODER

Sie von einem Aufenthalt in einer der Regionen zurückgekommen
sind, in der von der anhaltenden Übertragung vom Coronavirus
ausgegangen wird: # China # Italien # Iran # Japan, Hongkong,
Singapur und Südkorea

Bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Empfehlungen der
Gesundheitsbehörden

IHRE PRAXIS NICHT ZU BETRETEN!

Gehen Sie bitte nach Hause und rufen Sie umgehend die Nummer
1450 an!

Wenn sich herausstellt, dass Sie ein Corona-Verdachtsfall sind,
wird eine medizinische Testung für Sie organisiert.

FAQ:

Können Einzel-Supervisionen / Coachings in der eigenen Praxis durchgeführt werden?

Um eine weitere Verbreitung des Virus einzudämmen und eine Gesundheitsgefährdung einzelner Personen zu mindern, ersuchen wir, die von der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) und dem Bundesministerium für Gesundheit empfohlenen sowie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veröffentlichten Richtlinien und Vorsichtsmaßnahmen dabei einzuhalten. (<https://www.ages.at/startseite/#>)

aktuell: Supervision und Coaching sind nicht in den zugelassenen Aktivitäten gelistet.
Also: NEIN!

Können Einzel-Supervisionen / Coachings in der Organisation / bei Kunden durchgeführt werden?

Siehe oben!

Müssen Team-Supervisionen von mir aus abgesagt werden?

Siehe oben!

Kann statt „face-to-face“ Supervision / Coaching auch über Telefon / Skype / Zoom / etc. supervidiert / gecoacht werden?

Ja, ist möglich.

Wer bezahlt ein/e über Telefon / Skype / Zoom / etc. durchgeführte/s Supervision / Coaching?

Es gilt vereinbarte Regelung der Bezahlung, der Honorarstellung. Bitte dennoch die Änderung im Setting vorab mit dem Auftraggeber klären.

Wer kommt für meinen Verdienstaufschlag auf?

Als Selbstständiger trägt man leider das volle finanzielle Risiko.

Man kann dafür eine Ausfall-, Unterbrechungsversicherung abschließen.

Diese sind aber relativ teuer und müssen vorher abgeschlossen werden.

Beim AMS gilt soweit mir bekannt folgendes:

Arbeitslosenversicherungsschutz für Unternehmer:

Die Pflichtversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) umfasst keine Arbeitslosenversicherung. Selbständig Erwerbstätige können daher aus dem GSVG keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld ableiten.

Allerdings kann sich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ergeben, wenn der selbständig Erwerbstätige

- vor Aufnahme seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer ASVG- und arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen ist oder
- nach dem 1.1.2009 eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen hat.

Beim AMS anfragen, ob Aufgabe der Selbstständigkeit und dann als Arbeitssuchende eine Option ist.

Wenn Sie einen Gewerbeschein haben, können Sie auch die WKO kontaktieren.